



Amtsblatt *der Stadt Schalkau*

Jahrgang 26

Freitag, den 7. Februar 2020

Nummer 2

ROCKABILLY KB-FASCHING IN SCHALKAU



20. Feb. Weiberfasching
ab 20:11 Uhr mit DJ INFERNO

21. Feb. Schießhouse-Party
ab 21:11 Uhr mit DJ SILEAC & STEV NOEL

22. Feb. Faschingsumzug
ab 13:31 Uhr **anschl. Kinderfasching**

22. Feb. Faschingsball
ab 20:11 Uhr mit der Band „SEVEN“
Catering: Schützenhof Crock

23. Feb. Familienfasching
ab 14:11 Uhr mit Programm & DJ INFERNO

www.kulturbund-schalkau.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Tel.: 036766/2910
 Fax: 036766/291-26
 E-mail: info@schalkau.de

Die Abgabe von Wertstoffen (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.)
 und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnes möglich
 am **20.02. und 05.03.2020**
 von **16.00 bis 18.00 Uhr**

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist am 24.02.2020

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Stellenausschreibung
2. Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates von Schalkau
3. Veröffentlichung von Beschlüssen des Gemeinderates von Bachfeld
4. Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Kleine Socken“ in Bachfeld

5. Gebührensatzung des Kindergartens „Kleine Socken“ in Bachfeld
6. Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
7. Bekanntmachung zur Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen

II. Nichtamtlicher Teil

III. Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stadt Schalkau beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für die Bau- und Ordnungsverwaltung (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit (40 Wochenstunden) einzustellen.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium als Bauingenieur oder
- abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten mit Berufserfahrung in der Bauverwaltung oder vergleichbare Qualifikationen
- Fachwissen im Verwaltungs-, Beitrags-, Bau- und Ordnungsrecht (entsprechende Berufserfahrung ist wünschenswert)
- gute EDV-Kenntnisse, insbesondere sicherer Umgang mit Office-Programmen
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie sicheren und gewandten Umgang mit Bürgern
- Belastbarkeit, selbständige Arbeitsweise, Zuverlässigkeit, Motivation, Flexibilität, Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Ihr Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten in der Bau- und Ordnungsverwaltung

- Veranlagung von Beiträgen nach BauGB und ThürKAG
 - Beschaffung von Fördermitteln
 - Städtebauförderung und Dorferneuerung
 - Anleitung und Überwachung der Arbeiten des städtischen Bauhofes
 - ggf. Übernahme von Sitzungsdiensten
- Wir bieten:**
- eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit mit einer leistungsgerechten Bezahlung nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes
 - eine Vergütung entsprechend dem TVöD

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Hauptamtsleiterin Frau Klopff unter 036766/29115.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg an die Stadt Schalkau, Hauptamt, Markt 1, 96528 Schalkau oder per E-Mail an hauptamtsleiter@schalkau.de bis spätestens **29.02.2020**.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

gez. Hopf
Bürgermeisterin



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau

Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galand, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von

uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf,

Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Bachfeld, Ehnes, Emstadt, Görsdorf, Gundelswind, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Selsendorf, Theuern, Truckendorf und Truckenthal verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910

Veröffentlichung der Beschlüsse des Stadtrates

Sitzung vom 13.08.2019

Beschluss-Nr.: 05/02/08/19

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift vom 13.06.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Sitzung vom 07.11.2019

Beschluss-Nr.: 15/04/11/19

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Schalkau in der beiliegenden Fassung.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 16/04/11/19

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schalkau in der beiliegenden Fassung.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 17/04/11/19

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift vom 13.08.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Sitzung vom 21.11.2019

Beschluss-Nr.: 19/05/11/19

Der Stadtrat der Stadt Schalkau beschließt auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 ThürKO die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Schalkau für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 20/05/11/19

Der Stadtrat der Stadt Schalkau beschließt gemäß VV zu § 24 ThürGemHV den Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan 2019 - § 2 Abs. 2 Pkt. 5 ThürGemHV.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 21/05/11/19

Der Stadtrat der Stadt Schalkau beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014

§ 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

§ 31 (2) BauGB - Befreiungen

§ 36 BauGB - Beteiligung der Gemeinde und der Höheren Verwaltungsbehörde

§ 62 ThürBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bernhardstraße“ von Lucie und Alexander Komann, Bernhardstraße 17, 96528 Schalkau zum Vorhaben „Neubau Einfamilienwohnhaus“ auf dem Flurstück-Nr. 1038/8, 1049/22 und 1040/17 der Gemarkung Schalkau zuzustimmen.

Die Bauunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 22/05/11/19

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift vom 07.11.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Sitzung vom 05.12.2019

Beschluss-Nr.: 29/06/12/19

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift vom 07.11.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Sitzung vom 23.01.2020

Beschluss-Nr.: 30/07/01/20

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Schalkau „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld in der vorliegenden Fassung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 31/07/01/20

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Schalkau „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld in der vorliegenden Fassung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 32/07/01/20

Der Stadtrat der Stadt Schalkau beschließt die Erhöhung der Kindergartengebühren für die Kindertagesstätte „Wirbelwind“ gestaffelt in 3 Jahren.

Die Gebühren werden zum **01.03.2020** für das 1. Kind auf 140,00 €, für das 2. Kind auf 105,00 € und ab dem 3. Kind auf 75,00 € erhöht.
Die Gebühren werden zum **01.01.2021** für das 1. Kind auf 145,00 €, für das 2. Kind auf 110,00 € und ab dem 3. Kind auf 80,00 € erhöht.
Die Gebühren werden zum **01.01.2022** für das 1. Kind auf 150,00 €, für das 2. Kind auf 115,00 € und ab dem 3. Kind auf 85,00 € erhöht.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 33/07/01/20

Der Stadtrat beschließt die Rahmenkooperationsvereinbarung der Gebietskörperschaften Sonneberg, Schalkau und Frankenberg für die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit in der vorliegenden Fassung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 34/07/01/20

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift vom 05.12.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 35/07/01/20

Der Stadtrat beschließt die Niederschrift des Gemeinderates vom 10.12.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Veröffentlichung von Beschlüssen des Gemeinderates Bachfeld

Sitzung vom 24.01.2019

Beschluss-Nr.: 110/31/01/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014

- § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 36 BauGB - Beteiligung der Gemeinde und der Höheren Verwaltungsbehörde
- § 62 ThürBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren dem Antrag auf Bauvorbescheid zum Vorhaben „Wiederaufbau Wohnhaus und Hofanlage nach Großbrand“ auf dem Flurstück - Nr. 152/8 der Gemarkung Bachfeld zuzustimmen. Die Bauunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Propst
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 111/31/01/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014

- § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich
- § 36 BauGB - Beteiligung der Gemeinde und der Höheren Verwaltungsbehörde
- § 62 ThürBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren dem Antrag auf Bauvorbescheid zum Vorhaben „Errichtung eines Schießstandes für Luftdruckwaffen mittels überdachten Containers“ auf dem Flurstück - Nr. 1200/36 der Gemarkung Bachfeld zuzustimmen. Die Bauunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Propst
Bürgermeisterin

Sitzung vom 27.03.2019

Beschluss-Nr.: 113/32/03/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2019, dass die Eingliederung der Gemeinde Bachfeld in die Stadt Schalkau zum 31.12.2019 erfolgen soll. Der Beschluss Nr. 108/30/10/18 vom 23.10.2018 wird hiermit geändert. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Propst
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 114/32/03/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014

- § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich
- § 36 BauGB - Beteiligung der Gemeinde und der Höheren Verwaltungsbehörde
- § 62 ThürBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren dem Bauantrag zum Vorhaben „Errichtung eines Geräteschuppens“ auf dem Flurstück - Nr. 215/8 der Gemarkung Bachfeld zuzustimmen. Die Bauunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Propst
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 115/32/03/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld bestätigt die Niederschrift 30/10/18 der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Propst
Bürgermeisterin

Sitzung vom 09.05.2019

Beschluss-Nr.: 119/33/05/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld stimmt dem Antrag der Agrargenossenschaft Schalkau e.G., Ehneser Str. 10, 96528 Schalkau auf wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern i.V.m. der Anlage zur Güllelagerung am Standort der Michviehanlage Bachfeld/ Katzberg auf den Flurstücken 1811/2, 1744 und 1807/1 der Gemarkung Bachfeld zu.

Das nach § 16 des BImSchG beantragte Vorhaben erstreckt sich zudem über das Flurstück 337/6 der Gemarkung Katzberg und beinhaltet folgende Änderungen:

- Errichtung und Inbetriebnahme eines Milchviehstalles für 260 Milchviehplätze
- Umbaumaßnahmen innerhalb von Stall 1 bzw. Veränderung der Tierbelegung in weiteren vorhandenen Ställen, in Verbindung mit der Erhöhung der Tierplatzkapazität der Anlage von 670 Tierplätzen (620,90 GVE) auf 1.012 Tierplätze (899,71 GVE)
- Errichtung und Inbetriebnahme eines Güllerundbehälters mit einem Netto-Fassungsvermögen von 4.100 m³ sowie Richtstellung der Lagerkapazität des vorhandenen Güllerundbehälters B 1
- Errichtung und Inbetriebnahme einer 2-kammrigen Fahrsilanlage mit Vorfläche und Silosickersaftbehälter
- Errichtung und Inbetriebnahme einer Strohlagerhalle (Leichtbauweise)
- Änderung zum bereits errichteten Regenrückhaltebecken sowie Errichtung und Inbetriebnahme eines vorgeschalteten Sedimentationsbeckens
- Aufstellung eines Containers zur Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Standort der Tierhaltungsanlage liegt im ausgewiesenen Sondergebiet Landwirtschaft des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Planungsverbandes „Hinterland“ Westlicher Landkreis Sonneberg/Hinterland (Reg.-Nr. 210-4621.11-072015, genehmigt vom ThürLVwA am 26.02.2002). Die Errichtung der beantragten Vorhaben auf dem Gelände des Betriebsteiles Bachfeld der Agrargenossenschaft Schalkau e.G. sind, als Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, zunächst planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Allerdings befindet sich der Standort der Fahrsilanlage mit Vorfläche und Silosickersaftbehälter (F 1) sowie die Bergehalle (7.1) außerhalb des bisherigen Betriebsgeländes (über der Straße gelegen - Flurstück-Nr.: 1811/2, Gemarkung Bachfeld) und auch außerhalb des im FNP ausgewiesenen Sondergebietes Landwirtschaft. Mithin also auf rein landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dennoch sind diese Vorhaben außerhalb des Sondergebietes planungsrechtlich zulässig (sie stehen im räumlichen sowie funktionellen Zusammenhang mit der Hauptanlage und nehmen an der Privilegierung teil). Nach § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sind sie in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Ausweislich des vorliegenden Flächennutzungsplanes (Planstand 1999) werden weiterhin durch die geplanten Vorhaben Milchviehstall mit Vorfläche und Gülleabfüllplatz (6 + 6,2 + E1) sowie Güllebehälter (B3) die dargestellte Ortsumfahrung Schalkau/Bachfeld tangiert und widersprechen zunächst den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Ausgehend von dieser Konstellation erfolgten zwischenzeitlich Gespräche zwischen der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 300, dem Planungsbüro und der Stadt Schalkau. Im Ergebnis dessen wurde der Stadt Schalkau ein Auszug aus der Verkehrsrahmenplanung des Landesamtes für Bau und Verkehr für den Bereich Schalkau/Bachfeld mit Sachstand von 2015 vorgelegt. Nach dieser Fachplanung ist ersichtlich, dass eine mögliche Trassenführung für die Ortsumgehung im Bereich Schalkau/Bachfeld weiter südlich verläuft, als der im Flächennutzungsplan dargestellte Korridor. Demnach ist eine Kollision mit den Planungen am Vorhabenstandort insoweit nicht feststellbar. An dieser Stelle ist jedoch noch anzumerken, dass sowohl der rechtskräftige Bundesverkehrswegeplan 2030 als auch der aktuell fortgeschriebene Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen **keine** Ortsumfahrung der Bundesstraße B89 im Abschnitt Schalkau/Bachfeld mehr vorsehen!

Die rechtliche Situation bleibt allerdings unverändert, denn die Darstellung der Ortsumfahrung Schalkau/Bachfeld im Flächen-

nutzungsplan basiert auf der Grundlage des Regionalplanes Südwestthüringen 2009 (Genehmigung durch die Oberste Landesplanungsbehörde am 22.02.2011). Hierbei ist unter Abschnitt 3.1.2. Funktionales Straßennetz der Bau einer Ortsumfahrung für Schalkau und Bachfeld festgeschrieben (G 3 - 11). Die im Zuge dieser Genehmigung notwendig gewordenen Änderungen des Flächennutzungsplanes werden bei einer künftigen Planaufstellung berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 120/33/05/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 9 der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz am 24.04.2017 die Feststellung der Jahresrechnung 2017 und erteilt der Bürgermeisterin aus der Haushaltsführung Entlastung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 121/33/05/19

Im Rahmen der Fertigung einer Stellungnahme der Gemeinde Bachfeld zum vorgelegten Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld folgendes:

Aufnahme der Maßnahme „Neubau einer Ortsumfahrung Schalkau/Bachfeld“ unter Punkt: 3. Infrastruktur, 3.1 Verkehrsinfrastruktur, 3.1.2 Straßennetz, G 3-12...

Begründung:

In Folge einer Bündelung der Verkehrsströme zwischen den Räumen Sonneberg und Hildburghausen bedarf es aus Sicht der Gemeinde Bachfeld nicht nur einer Entlastung der engen Ortsdurchfahrt im Bereich Schalkau, sondern auch der Beseitigung anderer Unfallschwerpunkte durch den Ausbau der B 89 auf den Standard einer überregional bedeutsamen Straße.

Die Notwendigkeit dessen spiegelt sich in der örtlichen Unfallstatistik der Polizei wieder. Nicht nur in der Engstelle im Bereich Marktstraße/Rödentaler Straße in Schalkau konnten bislang zahlreiche Unfälle mit teils schweren Personenschäden verzeichnet werden, sondern auch in der gefährlichen Rechtskurve kurz nach dem Ortsausgangsschild Bachfeld in Richtung Eisfeld. Laut Aussage der Polizei Sonneberg ist der dortige Bereich als eine Unfallhäufungslinie mit schwersten Unfällen gekennzeichnet.

Mit dem Ausbau der Ortsumfahrung Schalkau/Bachfeld könnte zudem noch eine weitere Gefahrenstelle deutlich entschärft werden, nämlich die Kreuzung der B89 mit der Schienenverbindung Eisenach - Meiningen - Sonneberg zwischen Schalkau und Bachfeld. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Bachfeld wird mit der Fertigung einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen - unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Punktes - an die Regionale Planungsstelle beauftragt. Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 122/33/05/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld bestätigt die Niederschrift 32/03/19 der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Sitzung vom 11.06.2019

Beschluss-Nr.: 01/01/06/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld bestätigt die Niederschrift 33/05/19 der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Sitzung vom 26.09.2019

Beschluss-Nr.: 03/02/09/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 ThürKO die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Bachfeld für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 04/02/09/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt gemäß VV zu § 24 ThürGemHV den Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan 2019 - § 2 (2) Pkt. 5 ThürGemHV.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 05/02/09/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld bestätigt die Niederschrift 01/06/19 der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Sitzung vom 10.12.2019

Beschluss-Nr.: 07/03/12/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014

- § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 36 BauGB - Beteiligung der Gemeinde und der Höheren Verwaltungsbehörde
- § 62 ThürBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren dem Antrag auf Baugenehmigung zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Fertigbauweise mit Fertiggerage“ auf dem Flurstück - Nr. 1620/5 der Gemarkung Bachfeld zuzustimmen. Die Bauunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 09/03/12/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt die Erhöhung der Kindergartengebühren für die Kindertagesstätte „Kleine Socken“.

Die Gebühren werden zum **01.01.2020** für das 1. Kind auf 130,00 €, für das 2. Kind auf 91,00 € und ab dem 3. Kind auf 52,00 € erhöht.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 08/03/12/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014

- § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich
- § 36 BauGB - Beteiligung der Gemeinde und der Höheren Verwaltungsbehörde
- § 62 ThürBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren dem Antrag auf Bauvorbescheid zum Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Flurstück - Nr. 215/9 der Gemarkung Bachfeld nicht zuzustimmen. Die Bauunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Der Beschluss wurde einstimmig abgelehnt.

*gez. Propst
Bürgermeisterin*

Beschluss-Nr.: 10/03/12/19

Der Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld bestätigt die Niederschrift 02/09/19 der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2019 - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Propst
Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Schalkau „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung am 23.01.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Schalkau „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld wird von der Stadt Schalkau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Schalkau ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Im Falle einer Neufestlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt zunächst eine Anhörung des Elternbeirates.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 30 Tage vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Schalkau die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 30 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Schalkau in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt Schalkau stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid. Die Kosten der Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats der Kindergartenleitung mitzuteilen. Geht sie nicht innerhalb der Frist dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
- die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
- die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
- die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
- es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bachfeld vom 11.11.1999 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.02.2007 aufgehoben und ersetzt.

Schalkau, den 31.01.2020

gez.

Ute Hopf

Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ der Stadt Schalkau im Ortsteil Bachfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 383) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Schalkau „Kleine Socken“ im Ortsteil Bachfeld hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in der Sitzung am 23.01.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kleine Socken“ der Stadt Schalkau im Ortsteil Bachfeld.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schalkau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
 (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag

für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
 (3) Der Elternbeitrag ist am 25. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
 (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungskosten

- (1) Frühstück und Vesper sind durch die Eltern bereitzustellen.
 (2) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung Getränke und ein warmes Mittagessen, werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben. Die Kosten für das warme Mittagessen und Getränke werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.
 a) Für die Verpflegung mit einem warmen Mittagessen sind pro Tag die tatsächlichen Portionskosten zu entrichten. Der Portionspreis richtet sich nach dem Anbieter.
 b) Für die Versorgung mit Getränken ist pro Tag und Kind 0,20 € zu entrichten.
 (3) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Eine Abmeldung für die Mittagsversorgung muss bis 7.30 Uhr in der Tageseinrichtung erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird für den in § 30 ThürKitaG genannten Zeitraum (derzeit zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
 (2) Bei Ganztagsbetreuung (durchschnittlich 9 Stunden pro Tag) betragen die Gebühren für das erste (älteste) in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 130,00 €, für das zweite in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 91,00 € und für das dritte in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie 52,00 €. Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.
 (3) Wird ein Kind nur halbtags (maximal 5 Stunden pro Tag) betreut, beträgt der Elternbeitrag 70 % der o.g. Gebühren für die Ganztagsbetreuung.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Schalkau erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
 (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Geburtsurkunde) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht mit der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein erstes Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 01.12.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 11.05.2001, die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 23.02.2007, die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 06.06.2011, die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 20.12.2013, die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 29.08.2014 und die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bachfeld vom 14.11.2016 außer Kraft.

Schalkau, den 31.01.2020

gez.
Ute Hopf
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld
Saalfeld, 08.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Bachfeld
Flur: 0
Flurstücke: 1991/15, 1991/13, 2010/29, 2010/30

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte vom 17.02.2020 bis 16.03.2020

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr**
Mo bis Mi 13:00 - 15:30 Uhr
Do 13:00 - 18:00 Uhr

in den Räumen des

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
Lothar Heddergott
Referatsbereichsleiter

Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen in unserem Amtsblatt

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG - EU) beschlossen. Das Gesetz dürfte in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet werden und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dieses Gesetz enthält in seinem Artikel 16 auch Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG). Leider versäumte es der Gesetzgeber jedoch, eine Rechtsgrundlage für Kommunen in das Bundesmeldegesetz aufzunehmen, die es unter Beachtung der DSGVO gestattet, Alters- und Ehejubiläen gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG in Amtsblättern zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund ist künftig eine Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen im Amtsblatt der Stadt Schalkau nur dann möglich, wenn die betroffenen Personen dazu ihre Einwilligung erteilt haben. Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger, die einer Veröffentlichung ihres Geburtstages oder Ehejubiläums zustimmen, die unten stehende Einwilligungserklärung auszufüllen und in der Stadtverwaltung abzugeben.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Alters- bzw. Ehejubiläum im Amtsblatt der Stadt Schalkau

Hiermit erteile ich der Stadt Schalkau bis auf Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag, ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 100. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag, 50. Ehejubiläen und jedes folgende Ehejubiläum, meinen Namen, mein Geburtsdatum, mein Alter und meinen Wohnort (Ortsteil) im Amtsblatt der Stadt Schalkau zu veröffentlichen. Das Amtsblatt wird ebenso auf der Internetseite der Stadt Schalkau veröffentlicht.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Ehejubiläum:

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Ich habe jederzeit das Recht, meine Einwilligung gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO zu widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen durch die Kinder der Kindertagesstätte Wirbelwind

Durch die gesetzlichen Änderungen zum Datenschutz sind dem Kindergarten Schalkau leider keine Geburtstage und Jubiläen mehr bekannt, da diese nicht mehr im Amtsblatt abgedruckt werden.

Die kleinen Wirbelwinde gratulieren den Schalkauer Bürgern gerne weiterhin! Setzen Sie sich dazu direkt mit dem Kindergarten, Frau Diana Sell, unter Tel. 22379 in Verbindung.

Kindertagesstätte Wirbelwind

Schnuppern im Kindergarten „Wirbelwind“ in Schalkau

Termine bis April:

12. und 26. Februar 2020
11. und 25. März 2020
und am 22. April jeweils von 15.00 - 16.00 Uhr
Wir freuen uns auf neue „Wirbelwinde“.

FC Blau-Weiss Schalkau e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir zur **ordentlichen Mitgliederversammlung** am Freitag, den **13. März 2020** ein. Die Versammlung beginnt um **19:00 Uhr** im **Sportlerheim Schalkau, Katzberger Straße 6**. Auf der Tagesordnung stehen neben den **Rechenschaftsberichten der einzelnen Vorstände** auch die Entlastung des derzeitigen und Wahl des nächsten Vorstands. Dieser repräsentiert den Verein nach außen, gestaltet durch seine Arbeit das Vereinsgeschehen und führt letztlich den Verein ganzheitlich in die Zukunft. Die Mitgliederversammlung des FC Blau-Weiss Schalkau e.V. ist das oberste beschließende Organ des Vereins und ihr als Teil desselbigen solltet die damit einhergehende Verantwortung annehmen. Ihr habt somit die Möglichkeit euch aktiv einzubringen, beispielsweise als Kandidat auf ein Amt. Verpasst diese Chance daher nicht! Stimmberechtigt für die Wahl des Vorstandes sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Eröffnung der Jahreshauptversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Gedenken der Verstorbenen
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
7. Finanzbericht des Kassenwartes
8. Bericht des Rechnungsprüfers
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl des Vorstandes
11. Abstimmung über Änderung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung
12. Ehrungen
13. Grußworte
14. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis zum 05. März 2020 an FC Blau-Weiss Schalkau, Katzberger Str. 6, 96528 Schalkau oder per E-Mail an kontakt@fcbw-schalkau.de eingereicht werden.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Blechsmidt, Kay

*(Mitgliederverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit
FC Blau-Weiss Schalkau)*

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Die Jagdgenossenschaft Katzberg informiert:

Die nächste Sitzung der Jagdgenossenschaft Katzberg findet statt am:

**Freitag, den 13.03.2020 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Katzberg.**

Auf der Tagesordnung stehen: Bericht des Vorstandes und des Kassenführers, des Jagdpächters und des Revierförsters.

Nach der Versammlung wird vom Jagdpächter ein Essen gereicht.

Der Vorstand

FC Blau-Weiss Schalkau sagt DANKE!

Elektra sponser t Trikotsatz

Wir bedanken uns bei unserem treuen und langjährigen Sponsor „Elektra GmbH“ für einen neuen Trikotsatz für unsere beiden Herrenmannschaften. Es soll ja sogar noch einige ältere Spieler bei Blau-Weiss geben, die als Kind oder Jugendlicher noch das Wappen der BSG Elektra Schalkau trugen und den Sportplatz an der Katzberger Straße wäre sehr wahrscheinlich ohne diese Elektra und ihr Engagement für den Sport in Schalkau und Umgebung auch niemals gebaut worden.



Vorstand

Landseniorengruppe Schalkau/Eisfeld

Hallo Landsenioren,
die Landseniorengruppe Schalkau/Eisfeld organisiert ein Fahrsicherheitstraining für interessierte Verkehrsteilnehmer.

Zeitraum ist Ende Februar/Angang März - Dauer ca. 3 Stunden. Trainingsort ist KAESER Parkplatz in Coburg Neuses. Die Teilnahme ist kostenlos und findet samstags statt. Interessierte melden sich bitte bei Horst Geiger unter 036766/22286.

Informationen der Landseniorengruppe Effelder-Schalkau

Am 26.02.2020 um 14.00 Uhr findet im Schloss Rauenstein der Vortrag von Allmuth Beck über Cornwall - Land der Rosamunde Pilcher - statt. Dazu werden wir die beiden Bürgermeisterinnen begrüßen können.

Die Teilnehmer an den Medienstammtischzusammenkünften im Thür. Hof Schalkau werden gesondert informiert. Beginn voraussichtlich Februar/März.

Am 29.04.2020 - 9.00 Uhr beginnt die Fahrt ab Marktplatz Effelder zur Rhönscheune nach Dermbach mit Führung durch einen landwirtschaftlich vielseitigen Betrieb mit Mittagessen und Einkaufsmöglichkeit regional erzeugter Produkte. Rückkehr etwa 16 - 17.00 Uhr.

Im Mai hält Dr. Eichhorn einen Vortrag zum Thema „Impfen“.

Im Schloss Rauenstein

Im Juni sind wir eingeladen zur Besichtigung der landwirtschaftlichen Versuchsstation Heßberg. Anfahrt mit Privat-Pkw . Uhrzeit und Datum wird später bekanntgegeben.

Im Juli/ August ist die gemeinsame Versammlung des Südthüringer Landseniorenverbandes e.v. in Reurieth.

Weitere Informationen bzw. Änderungen für alle Veranstaltungen und Fahrten entnehmt bitte den Amtsblättern oder dem Freien Wort.

Termine der Energieberatung im Februar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Sonneberg findet jeden vierten Donnerstag im Monat von 14 bis 17 Uhr in der Bahnhofstraße 66 (Landratsamt) statt.

Der Termin im **Februar** lautet:

Donnerstag, 27.02. von 14 bis 17 Uhr.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 - 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 - 555140 vorgenommen werden. Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de